

Revision des Anstaltsvertrags der Interkommunalen Anstalt Limeco

Die Änderungen im Detail

In der folgenden Synopse erfolgt eine Gegenüberstellung der einzelnen Artikel des bisherigen Gründungsvertrags und des neuen Anstaltsvertrags mit Erläuterungen zu den substanziellen materiellen Änderungen. Nicht kommentiert werden insbesondere Begriffe, die inhaltlich gleichbedeutend sind (z.B. Sitzungen anstelle von Versammlungen) sowie die neu durchgehend gendergerechten Formulierungen.

Aktueller Gründungsvertrag	Neuer Anstaltsvertrag	Erläuterung zu den Änderungen
Vorbemerkung		
Die politischen Gemeinden Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen haben drei Zweckverbände gegründet, um gemeinsam in den Bereichen Abfallwesen und Abwasserreinigung Leistungen zu erbringen, welche grundsätzlich in den Aufgabenbereich von Gemeinden fallen. Um die oben genannten Aufgaben noch effizienter zu lösen, haben die politischen Gemeinden Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen beschlossen, die drei Zweckverbände (Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb der zentralen Abwasserreinigungs- und Kehrrichtaufbereitungsanlage in Dietikon, Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb des Abwassers-Hauptsammelkanals Dietikon - Oberengstringen und Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb des Abwasser-Hauptsammelkanals Dietikon - Oetwil a.d.L.) aufzulösen und die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben an die mit diesem Gründungsvertrag errichtete interkommunale Anstalt zu übertragen. Die interkommunale Anstalt übernimmt damit alle Aktiven und Passiven der aufgelösten Zweckverbände. Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gründungsvertrag, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.	aufgehoben	Die Vorbemerkungen haben bei einer Gesamtrevision im heutigen Zeitpunkt keinen Sinn mehr. Der neu überarbeitete interkommunale Vertrag wird nicht mehr Gründungsvertrag genannt, sondern aus heutiger Sicht neutraler Anstaltsvertrag.
Grundlagen: Artikel 1	Grundlagen: Artikel 1	
Rechtsform und Sitz Unter dem Namen Limeco errichten die politischen Gemeinden Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen eine interkommunale Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Dietikon. Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.	Rechtsform und Sitz ¹ Unter dem Namen Limeco betreiben die politischen Gemeinden Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen eine Interkommunale Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Dietikon. ² Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.	Da es um eine Gesamtrevision des bestehenden Vertrags geht, wird nicht mehr von «errichten», sondern von «betreiben» gesprochen.

Aktueller Gründungsvertrag	Neuer Anstaltsvertrag	Erläuterung zu den Änderungen
Grundlagen: Artikel 2	Grundlagen: Artikel 2	
Zweck Limeco ist ein selbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts, welches nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird. Die Anstalt erbringt in den Bereichen Abfallwesen und Abwasserreinigung auf zweckmässige, möglichst wirtschaftliche, umweltfreundliche und gesetzeskonforme Weise Dienst- und Sachleistungen jeglicher Art. Die Anstalt kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Die Anstalt kann ferner alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Anstalt im Zusammenhang stehen. Insbesondere kann sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten bzw. diesen beitreten oder sich daran beteiligen und ihnen Aufgaben zur Erfüllung des Anstaltszweckes delegieren. Die Anstalt kann ferner Gesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts gründen (Tochtergesellschaften) und ihnen untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung des Anstaltszweckes übertragen.	Zwecksetzung ¹ Die Trägergemeinden übertragen der Interkommunalen Anstalt Limeco die gemeinsamen Aufgaben der Abwasserwirtschaft und des Abfallwesens. Die Anstalt produziert, speichert und verteilt ergänzend erneuerbare Energie im und für das Limmattal. ² Die Interkommunale Anstalt Limeco ist ein selbstständiges, öffentliches Unternehmen, das nach betriebswirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Grundsätzen handelt.	Artikel 2 wird neu aufgeteilt in zwei Artikel: Im Artikel 2 neu wird die eigentliche Zwecksetzung geregelt, im Artikel 3 neu das verfeinerte unternehmerische Leistungsprogramm. So wird der Tätigkeitsbereich der Anstalt insgesamt vollständiger abgebildet.
	Grundlagen: Artikel 3	
--	Unternehmerisches Leistungsprogramm ¹ Das unternehmerische Leistungsprogramm umfasst: a) die Abwasserwirtschaft, insbesondere die Entwässerungsplanung auf der Stufe Verband, die Koordination der kommunalen Entwässerungsplanungen, Betrieb der Entwässerungswerke, Abwasserreinigung und Schlammbehandlung; b) das Abfallwesen mit dem Streben, Stoffkreisläufe zu schliessen; c) die Produktion, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energie. ² Im Rahmen dieses unternehmerischen Leistungsprogramms kann das öffentliche Unternehmen Limeco insbesondere: a) in allen Bereichen gemäss Absatz 1 Dienstleistungen für Dritte erbringen; b) mit anderen Leistungserbringern zusammenarbeiten; c) für die Produktion, Speicherung und Verteilung von Energien notwendige Infrastrukturen errichten, betreiben oder sich an bestehenden beteiligen oder solche übernehmen;	

Aktueller Gründungsvertrag	Neuer Anstaltsvertrag	Erläuterung zu den Änderungen
	d) sich an privat- oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder übernehmen, soweit nur untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung des Anstaltszwecks betroffen sind; es sind sowohl Minderheits- wie Mehrheitsbeteiligungen zulässig; e) untergeordnete Aufgaben durch andere Leistungserbringer erfüllen lassen, sofern sich dadurch die im Rahmen des unternehmerischen Leistungsprogramms und der Eigentümerstrategie definierte Energieproduktion, -speicherung und -verteilung effizienter gestaltet. ³ Im Rahmen einer Eigentümerstrategie und unter Beachtung der Zwecksetzung werden das unternehmerische Leistungsprogramm und die Grundsätze der Unternehmensführung näher definiert.	
Grundkapital, Organe, Finanzkompetenzen und Aufsicht: Artikel 3	Anstaltsvermögen, Organe, Aufsicht, Finanz- und Steuerungskompetenzen: Artikel 4	
Anstaltsvermögen Das Anstaltsvermögen besteht aus sämtlichen Aktiven und Passiven der aufgelösten Zweckverbände (Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb der zentralen Abwasserreinigungs- und Kehrrichtaufbereitungsanlage in Dietikon, Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb des Abwassers-Hauptsammelkanals Dietikon - Oberengstringen und Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb des Abwasser-Hauptsammelkanals Dietikon - Oetwil a.d.L.).	Anstaltsvermögen ¹ Das Anstaltsvermögen besteht aus sämtlichen Aktiven und Passiven von Limeco.	Inhaltlich nicht mehr aus Sicht der damaligen Gründung, sondern gemäss heutigem Zustand. Ebenso wird der Titel vor Artikel 4 entsprechend angepasst (nicht mehr Grundkapital, sondern Anstaltsvermögen).
Grundkapital, Organe, Finanzkompetenzen und Aufsicht: Artikel 4	Anstaltsvermögen, Organe, Aufsicht, Finanz- und Steuerungskompetenzen: Artikel 5	
Organe der Anstalt Die Organe der Anstalt sind: - der Verwaltungsrat; - die Geschäftsleitung; - die Revisionsstelle.	Organe der Anstalt ¹ Die Organe der Anstalt sind: a) der Verwaltungsrat; b) die Revisionsstelle. ² Neben den Organen besteht zudem eine Geschäftsleitung.	Gemäss aktuellem Gemeindegesetz gilt die Geschäftsleitung nicht mehr als Organ.

Aktueller Gründungsvertrag	Neuer Anstaltsvertrag	Erläuterung zu den Änderungen
Grundkapital, Organe, Finanzkompetenzen und Aufsicht: Artikel 5	Anstaltsvermögen, Organe, Aufsicht, Finanz- und Steuerungskompetenzen: Artikel 6	
Kontrollorgan der Trägergemeinden Die Trägergemeinden nehmen ihre Aufsicht über die Anstalt durch ein gemeinsames Organ wahr. Dieses Kontrollorgan besteht aus Delegierten jeder Trägergemeinde und setzt sich wie folgt zusammen: ▪ Dietikon 2 Delegierte ▪ Geroldswil 1 Delegierter ▪ Oberengstringen 1 Delegierter ▪ Oetwil a.d.L. 1 Delegierter ▪ Schlieren 2 Delegierte ▪ Unterengstringen 1 Delegierter ▪ Urdorf 1 Delegierter ▪ Weiningen 1 Delegierter	Aufsicht ¹ Die Trägergemeinden nehmen ihre Aufsicht über die Anstalt durch ein gemeinsames Organ wahr. Dieses Kontrollorgan besteht aus Delegierten jeder Trägergemeinde und setzt sich wie folgt zusammen: ▪ Dietikon 2 Delegierte ▪ Geroldswil 1 Delegierter ▪ Oberengstringen 1 Delegierter ▪ Oetwil a.d.L. 1 Delegierter ▪ Schlieren 2 Delegierte ▪ Unterengstringen 1 Delegierter ▪ Urdorf 1 Delegierter ▪ Weiningen 1 Delegierter ² Im Übrigen steht die Anstalt unter der Aufsicht des Bezirksamts und der Oberaufsicht des Regierungsrats.	Artikel 7 bisher wird in Artikel 6 neu integriert. Präzisierung mit neuem Randtitel, dass das Kontrollorgan kein Organ der Anstalt ist.
Grundkapital, Organe, Finanzkompetenzen und Aufsicht: Artikel 6	Anstaltsvermögen, Organe, Aufsicht, Finanz- und Steuerungskompetenzen: Artikel 7	
Finanzkompetenzen Gebundene Ausgaben und Ausgaben im Rahmen des Budgets Der Verwaltungsrat (nachfolgend in diesem Artikel "VR") und soweit die Kompetenzen delegiert sind die Geschäftsleitung (nachfolgend in diesem Artikel "GL") beschliessen in eigener Kompetenz über Ausgaben, die im Budget enthalten oder zwingende Folge von Bestimmungen dieses Gründungsvertrages (insbesondere zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig, gebundene Kosten), früherer Verbandsbeschlüsse (inkl. Beschlüsse des Zweckverbandes "Gemeindeverband Kläranlage Limmattal") oder gesetzlicher Bestimmungen und rechtskräftiger gerichtlicher Urteile sind. Neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabepositionen bedürfen eines besonderen Kreditbeschlusses der Trägergemeinden, wenn sie einmalig CHF 2'000'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 100'000.-- übersteigen. Der VR bzw. die GL vergeben Arbeiten und Lieferungen im Rahmen bewilligter Kredite. Die Einzelheiten sind im Reglement über die Ausgabenkompetenz für den ordentlichen Betrieb der anstaltseigenen Anlagen geregelt.	Finanz- und Steuerungskompetenzen ¹ Die Finanz- und Steuerungskompetenzen richten sich nach der Tabelle im Anhang zu diesem Anstaltsvertrag. ² Dem Kontrollorgan kommt unter Vorbehalt der Absätze 3 bis 5 die aufsichtsrechtliche Befugnis zu, bei Ausgaben und Anlagen in der Zuständigkeit des Verwaltungsrates (gemäss Anhang zu den Finanz- und Steuerungskompetenzen) im Budget einen Ausgabenvorbehalt anzubringen mit der Wirkung, dass der entsprechende Budgetkredit gesperrt und der Verwaltungsrat verpflichtet ist, dem Kontrollorgan einen begründeten Einzelantrag zur aufsichtsrechtlichen Beschlussfassung zu unterbreiten. ³ Bei einmaligen budgetierten neuen Ausgaben kann dieser Vorbehalt frühestens im Zusammenhang mit der ersten für einen Projektkredit erforderlichen Budgettranche angebracht werden sowie spätestens bei der ersten Budgettranche für den Ausführungskredit bzw. nur solange der Verwaltungsrat die Gesamtausgabe (Verpflichtungskredit) noch nicht bewilligt hat. ⁴ Bei wiederkehrenden budgetierten neuen Ausgaben ist der Vorbehalt dann anzubringen, wenn das wiederkehrende Betreffnis erstmals als solches bezeichnet im Budget eingestellt ist. In den Folgejahren gilt eine solche Ausgabe als gebunden und das Selbsteintrittsrecht als erloschen.	Systematischere Darstellung der Finanz- und Steuerungskompetenzen im Anhang, um bisherige Auslegungsfragen zukünftig zu vermeiden. Das Kontrollorgan wird mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet, damit es seine wesentliche Aufgabe, die Aufsicht über die Anstalt, wahrnehmen kann. Dem Selbständigkeitsgrad der Anstalt entsprechend, erhalten Verwaltungsrat und Geschäftsleitung höhere Finanzkompetenzen. Dem Kontrollorgan kommt neu die Befugnis zu, bei Ausgaben und Anlagen in der Zuständigkeit des Verwaltungsrates (gemäss Anhang zu den Finanz- und Steuerungskompetenzen) im Budget einen Ausgabenvorbehalt anzubringen mit der Wirkung, dass der entsprechende Budgetkredit gesperrt und der Verwaltungsrat verpflichtet ist, dem Kontrollorgan einen begründeten Einzelantrag zur aufsichtsrechtlichen Beschlussfassung zu unterbreiten. Ein Vergleich der Finanzkompetenzen findet sich am Schluss der Synopse.

Aktueller Gründungsvertrag			Neuer Anstaltsvertrag	Erläuterung zu den Änderungen
Neue und nicht im Budget enthaltene Ausgaben Die Finanzkompetenzen für neue und im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder die über die darin enthaltenen Beträge hinausgehen, sind wie folgt geregelt:			⁵ Bei budgetierten Beteiligungen an Unternehmen und Gründungen von Unternehmen sowohl im Verwaltungs- als auch im Finanzvermögen ist der Vorbehalt dann anzubringen, wenn die Ausgabe oder Einnahme für ein solches Geschäft im Budget eingestellt ist.	
	Einmalige Aufwendungen	Jährlich wiederkehrende Aufwendungen		
a) GL	bis CHF 20'000.-- im Einzelfall	bis CHF 10'000.-- im Einzelfall		
	bis CHF 200'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag	bis CHF 100'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag		
b) GL mit Zustimmung des Präsidenten oder Vizepräsidenten des VR	über CHF 20'000.-- bis CHF 50'000.-- im Einzelfall	über CHF 10'000.-- bis CHF 25'000.-- im Einzelfall		
	über CHF 200'000.-- bis CHF 500'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag	über CHF 100'000.-- bis CHF 250'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag		
c) VR	über CHF 50'000.-- bis CHF 200'000.-- im Einzelfall	über CHF 25'000.-- bis CHF 50'000.-- im Einzelfall		
	über CHF 500'000.-- bis CHF 2'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag	über CHF 250'000.-- bis CHF 500'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag		
d) Kontrollorgan	über CHF 200'000.-- bis CHF 2'000'000.-- im Einzelfall	über CHF 50'000.-- bis CHF 100'000.-- im Einzelfall		
	über CHF 2'000'000.-- bis CHF 5'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag	über CHF 500'000.-- bis CHF 1'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag		
e) Trägergemeinden	über CHF 2'000'000.-- im Einzelfall	über CHF 100'000.-- im Einzelfall		
	wenn CHF 5'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag überschritten werden	wenn CHF 1'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag überschritten werden		

Aktueller Gründungsvertrag	Neuer Anstaltsvertrag	Erläuterung zu den Änderungen
Grundkapital, Organe, Finanzkompetenzen und Aufsicht: Artikel 7		
Aufsicht Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Trägergemeinden und des Bezirksrates. Die Oberaufsicht übt der Regierungsrat aus.	aufgehoben	Artikel 7 bisher wird in Artikel 6 neu integriert.
Organisation (Trägergemeinden): Artikel 8	Organisation (Trägergemeinden): Artikel 8	
Befugnisse Den Trägergemeinden stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: - Wahl und Abberufung der Delegierten des Kontrollorgans; - Beschlussfassung über neue Ausgaben gemäss Art. 6 Gründungsvertrag; - Beschlussfassung über Geschäfte, die ihnen durch das Kontrollorgan vorgelegt werden; - Beschlussfassung über die Erweiterung der interkommunalen Anstalt mit neuen Trägergemeinden; - Beschlussfassung über wesentliche Kapazitätserweiterungen bzw. wesentliche neue Teilaufgaben der Anstalt; - Beschlussfassung über die Änderung des Gründungsvertrages sowie die Auflösung der Anstalt.	Befugnisse ¹ Den Trägergemeinden stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kontrollorgans; b) Erlass einer Eigentümerstrategie; c) aufsichtsrechtliche Genehmigung neuer Ausgaben und weiterer Geschäfte gemäss Artikel 7 (Anhang) des Anstaltsvertrages; d) Genehmigung von wesentlichen Kapazitätsveränderungen der Kehrrechtverwertungsanlage; e) Beschlussfassung über die Änderung des Anstaltsvertrages sowie die Auflösung der Anstalt. ² Die Mitglieder des Kontrollorgans und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden von den jeweiligen Gemeindevorständen der Trägergemeinden aus ihrem eigenen Kreis für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Delegierten die Amtsdauer ihrer Vorgänger oder Vorgängerinnen. ³ Das Kontrollorgan ist personell gegenüber den Organen der Anstalt vollständig unabhängig auszugestalten.	Befugnisse Absatz 1 neu nicht mehr aus Sicht der damaligen Gründung, sondern gemäss heutigem Zustand. Artikel 10 Absatz 3 bisher wurde in Absatz 2 neu integriert. Präzisierung zur Ausgestaltung des Kontrollorgans in Absatz 3 neu.
Organisation (Trägergemeinden): Artikel 9	Organisation (Trägergemeinden): Artikel 9	
Beschlussfassung, Quorum Die Beschlussfassung der Trägergemeinden richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bzw. des Gemeindegesetzes. Ein den Gemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden, darunter die Zustimmung der Gemeinde Schlieren oder Dietikon, erhalten hat. Gültig zustande gekommene Beschlüsse sind auch, mit Ausnahme von Art. 38 Abs. 2 Gründungsvertrag, für die nicht zustimmenden Trägergemeinden verbindlich.	Beschlussfassung, Quorum ¹ Aufsichtsrechtliche Genehmigung von Anstaltsausgaben und weiteren Geschäften gemäss Artikel 7 (Anhang) sowie wesentliche Kapazitätsveränderungen der Kehrrechtverwertungsanlage werden in den Trägergemeinden von der Stimmbevölkerung an der Urne genehmigt. ² Ein den Gemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden, darunter die Zustimmung der Gemeinde Dietikon oder Schlieren, erhalten hat. Vorbehalten bleibt Artikel 37 des Anstaltsvertrages.	Präzisierung, dass Anstaltsausgaben, die in der Kompetenz der Trägergemeinden liegen, der Genehmigung durch die Stimmberechtigten an der Urne bedürfen und sich nicht nach der Auffangkompetenz der Gemeindevorsteherchaften richten. Absatz 3 bisher wird gestrichen. Für Vertragsänderungen gilt § 77 Gemeindegesetz und Artikel 37 neu des Anstaltsvertrag, was als Vorbehalt im Absatz 2 neu eingefügt ist.

Aktueller Gründungsvertrag	Neuer Anstaltsvertrag	Erläuterung zu den Änderungen
Organisation (Kontrollorgan): Artikel 10	Organisation (Kontrollorgan): Artikel 10	
Zusammensetzung Die Anzahl Delegierte des Kontrollorgans ist grundsätzlich von der Anzahl der Trägergemeinden abhängig. Gemeinden, welche diesen Gründungsvertrag kündigen, verlieren ihren Anspruch auf Vertretung im Kontrollorgan mit dem Austrittsdatum. Gemeinden, welche neu dem Gründungsvertrag beitreten, haben einen Anspruch auf Vertretung im Kontrollorgan mit einem Delegierten ab ihrem Eintrittsdatum. Das Kontrollorgan kann bei Bedarf eine beratende Kommission bilden. Ihr gehören neben den Delegierten auch Vertreter von anderen Gemeinden oder von anderen Trägern von öffentlichen Aufgaben an, sofern dies in den entsprechenden abgeschlossenen Verträgen so vereinbart wurde. Die Delegierten des Kontrollorgans und ihre Stellvertreter werden von der Gemeindevorsteherschaft der Trägergemeinden für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Jede handlungsfähige natürliche Person, welche zugleich der Exekutive in der sie bestimmenden Gemeinde angehört, kann als Delegierter bestimmt werden. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Delegierten die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Das Kontrollorgan ist befugt, Mitarbeiter der Anstalt und/oder externe Fachleute mit beratender Stimme, jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht, zu den Sitzungen beizuziehen.	Begriff, Zusammensetzung und Abordnungen ¹ Das Kontrollorgan ist das Aufsichtsorgan der Trägergemeinden. Es stellt den Informationsfluss in die Gemeindevorstände der Trägergemeinden sicher. ² Die Anzahl der Delegierten des Kontrollorgans ist grundsätzlich von der Anzahl der Trägergemeinden abhängig. Gemeinden, welche diesen Anstaltsvertrag kündigen, verlieren ihren Anspruch auf Vertretung im Kontrollorgan mit dem Austrittsdatum. Gemeinden, welche neu dem Anstaltsvertrag beitreten, haben einen Anspruch auf Vertretung im Kontrollorgan mit einem oder einer Delegierten ab ihrem Eintrittsdatum. ³ Das Kontrollorgan kann Ausschüsse bilden für z.B. Vorberatung, Vorbereitung oder Ausführung, aber nicht für Genehmigungs- und andere aufsichtsrechtliche Beschlüsse. ⁴ Das Kontrollorgan kann bei Bedarf beratende Kommissionen bilden. Ihnen gehören neben den Delegierten auch Vertreter oder Vertreterinnen von anderen Gemeinden oder von anderen Trägern von öffentlichen Aufgaben an, sofern dies in den entsprechenden Verträgen so vereinbart wurde. ⁵ Das Kontrollorgan, die Ausschüsse und die Kommissionen sind befugt, Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Anstalt und/oder externe Fachleute mit beratender Stimme, jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht, zu den Sitzungen beizuziehen. Das Kontrollorgan entscheidet über die Teilnahme von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung mit beratender Stimme an den Kontrollorgansitzungen.	Definition des Kontrollorgans in Absatz 1 neu. Konkrete Nennung von Ausschüssen und deren Befugnisse in Absatz 3 neu. Absatz 3 bisher wird in Artikel 8 neu, Absatz 2 verschoben. Absatz 5 neu entspricht Absatz 4 bisher, ergänzt mit Ausschüssen und Kommissionen sowie die Teilnahme von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.

Aktueller Gründungsvertrag	Neuer Anstaltsvertrag	Erläuterung zu den Änderungen
Organisation (Kontrollorgan): Artikel 11	Organisation (Kontrollorgan): Artikel 11	
Befugnisse Dem Kontrollorgan stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates; - Bezeichnung der Revisionsstelle; - Beschlussfassung über neue Ausgaben gemäss Art. 6 Gründungsvertrag; - Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung; - Genehmigung des Budgets; - Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; - Erlass und Anpassung des Organisationsreglements; - Erlass eines Reglements über die Anstellungsbedingungen des Personals; - Erlass des Entschädigungsreglements der Delegierten sowie des Verwaltungsrates; - Kenntnisnahme des Leitbildes, der Strategie und der Mittelfristplanung der Anstalt; - Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden; - Beschlussfassung über den Anschluss von neuen Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten an die Anlagen der Anstalt; - Beschlussfassung über die Auslagerung von Aufgaben der Anstalt auf Dritte; - Sämtliche Beschlussfassungen über die Beteiligung an anderen Unternehmungen; - Antragsstellung an die Trägergemeinden betreffend Erweiterung der interkommunalen Anstalt; - Antragsstellung an die Trägergemeinden betreffend Änderung des Gründungsvertrages; - Beschlussfassung über die Abänderung und Aufhebung von bestehenden Teilaufgaben sowie über die Übernahme von neuen Teilaufgaben innerhalb des Anstaltszweckes, soweit nicht die Trägergemeinden gemäss Artikel 8 Gründungsvertrag zuständig sind.	Befugnisse ¹ Dem Kontrollorgan stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: - Wahl und Abberufung der Mitglieder und des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates; - Wahl der Revisionsstelle; - Beschluss über das Budget, die hoheitlichen Entgelte und die Risikoabgeltung; - Genehmigung der Jahresrechnung; - Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats; - Kenntnisnahme des Geschäfts- und Risikoberichts; - Genehmigung des Entschädigungsreglements des Kontrollorgans sowie des Verwaltungsrates; - Genehmigung des Organisationsreglements; - Genehmigung des Reglements über die Anstellungsbedingungen des Personals; - Kenntnisnahme des Leitbilds, der Unternehmensstrategie und des Finanz- und Aufgabenplans der Anstalt; - aufsichtsrechtliche Genehmigung neuer Ausgaben gemäss Artikel 7 (Anhang) des Anstaltsvertrags; - Genehmigung von Auslagerungen von untergeordneten Aufgaben der Anstalt auf Dritte; - Genehmigung von Beteiligungen an anderen Unternehmen; - Genehmigung von Antragsstellungen an die Trägergemeinden betreffend Änderung des Anstaltsvertrags.	Das Kontrollorgan ist ein Aufsichtsorgan der Trägergemeinden und kein Organ der Anstalt. Deshalb kommen ihm nur aufsichtsrechtliche Kompetenzen, aber keine Beschlusskompetenzen zu. Daher wurden die bisherigen Erlass- und Beschlusskompetenzen durch Genehmigungskompetenzen ersetzt. Eine Ausnahme stellen das Budget, die hoheitlichen Entgelte und die Risikoabgeltung dar. Hier steht dem Kontrollorgan die Beschlusskompetenz zu.

Aktueller Gründungsvertrag	Neuer Anstaltsvertrag	Erläuterung zu den Änderungen
Organisation (Kontrollorgan): Artikel 12	Organisation (Kontrollorgan): Artikel 12	
Versammlungen Die erste ordentliche Versammlung des Kontrollorganes findet jedes Jahr innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die zweite ordentliche Versammlung des Kontrollorganes findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen des Kontrollorganes werden einberufen, sooft es notwendig ist. Zu ausserordentlichen Versammlungen des Kontrollorganes hat dessen Präsident innerhalb von 20 Tagen einzuladen, wenn mindestens eine der Trägergemeinden, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangt.	Sitzungen ¹ Das Kontrollorgan trifft sich jährlich zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen, wobei die erste innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfindet. ² Zu ausserordentlichen Sitzungen des Kontrollorgans hat dessen Präsident oder dessen Präsidentin innerhalb von 20 Tagen einzuladen, wenn mindestens eine der Trägergemeinden schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangt.	Präzisierung und Anpassung an die heutige Usanz.
Organisation (Kontrollorgan): Artikel 13	Organisation (Kontrollorgan): Artikel 13	
Einberufung Die Versammlung des Kontrollorganes wird durch ihren Präsidenten einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Trägergemeinden im Sinne von Artikel 12 Abs. 3 Gründungsvertrag zu. Die Versammlung des Kontrollorganes wird durch schriftliche Mitteilung an die Delegierten einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie allfällige Anträge des Verwaltungsrates bekannt zu geben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann nur dann einen Beschluss gefasst werden, wenn alle Delegierten anwesend sind und kein Delegierter die ordentliche Ankündigung gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung verlangt. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung. Spätestens 10 Tage vor der ersten ordentlichen Versammlung des Kontrollorganes sind der Jahresbericht, die Jahresrechnung, sowie der Revisionsbericht den Delegierten zuzustellen.	Einberufung ¹ Die Sitzung des Kontrollorgans wird durch seinen Präsidenten oder seine Präsidentin einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Trägergemeinden im Sinn von Artikel 12 Absatz 2 des Anstaltsvertrags zu. ² Die Sitzungen des Kontrollorgans werden durch schriftliche Mitteilung an die Delegierten einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Sitzung die Verhandlungsgegenstände sowie allfällige Anträge des Verwaltungsrats bekannt zu geben. In der Regel erfolgt bei Anträgen der Versand der Unterlagen zeitgleich mit der Einberufung. ³ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn alle Delegierten anwesend sind und kein Delegierter und keine Delegierte die ordentliche Ankündigung gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung verlangt. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung. ⁴ Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und der Revisionsbericht werden spätestens 10 Tage vor der Sitzung zugestellt.	Präzisierung und Anpassung an die heutige Usanz.

Aktueller Gründungsvertrag	Neuer Anstaltsvertrag	Erläuterung zu den Änderungen
Organisation (Kontrollorgan): Artikel 14	Organisation (Kontrollorgan): Artikel 14	
Konstituierung, Vorsitz und Protokolle Das Kontrollorgan konstituiert sich nach der Wahl aller Delegierten selbst und wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, respektive ein anderes Mitglied. Als Protokollführer amtiert der jeweilige Geschäftsführer der Anstalt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.	Konstituierung, Vorsitz und Protokolle ¹ Das Kontrollorgan konstituiert sich unter der Leitung des bisherigen Präsidiums selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin auf eine Amtsdauer von je zwei Jahren. ² Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin, bei deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin respektive ein anderes Mitglied. ³ Das Kontrollorgan bestimmt eine von Limeco unabhängige Person für die Protokollführung, welche nicht Mitglied des Kontrollorgans sein muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.	Die Amtsdauer des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin dauert neu zwei (bisher vier) Jahre. Die Protokollführung erfolgt neu von einer von Limeco unabhängigen Person.
Organisation (Kontrollorgan): Artikel 15	Organisation (Kontrollorgan): Artikel 15	
Beschlussfassung Das Kontrollorgan ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind und die Einberufungsvorschriften gemäss Art. 13 Gründungsvertrag eingehalten worden sind. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Kontrollorgan fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Delegierten verlangt, dass sie geheim erfolgen.	Beschlussfassung ¹ Das Kontrollorgan ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind und die Einberufungsvorschriften gemäss Artikel 13 des Anstaltsvertrags eingehalten worden sind. ² Jeder Delegierte und jede Delegierte hat eine Stimme. ³ Das Kontrollorgan fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen. ⁴ Der oder die Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid. ⁵ Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der oder die Vorsitzende oder einer oder eine der Delegierten beantragt, dass sie geheim erfolgen. Der Beschluss über geheime Wahlen und Abstimmungen wird mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. ⁶ Bei geheimen Abstimmungen ist der Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.	Präzisierung zu geheimen Wahlen und Abstimmungen.

Aktueller Gründungsvertrag	Neuer Anstaltsvertrag	Erläuterung zu den Änderungen
Organisation (Verwaltungsrat): Artikel 16	Organisation (Verwaltungsrat): Artikel 16	
Wahl, Konstituierung Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche nicht Delegierte des Kontrollorganes der Anstalt sein können. Die Gemeinde Dietikon hat Anspruch auf eine Vertretung im Verwaltungsrat mit einem Mitglied der Exekutive. Der Verwaltungsrat wird in der Regel in einer ordentlichen Versammlung des Kontrollorganes und jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der ordentlichen Versammlung des Kontrollorganes, an welchem die Neuwahlen des Verwaltungsrates stattfinden. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen. Der Stadtrat Dietikon teilt dem Kontrollorgan mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Wahl des Verwaltungsrates mit, welches Mitglied der Exekutive er in den Verwaltungsrat bestellen möchte. Bei vorzeitigem Rücktritt oder Abberufung eines von der Gemeinde Dietikon bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsrates, teilt der Stadtrat Dietikon dem Kontrollorgan mit, welches Mitglied der Exekutive das zurückgetretene oder abberufene Mitglied ersetzen soll. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten. Als Sekretär amtet der jeweilige Geschäftsführer der Anstalt.	Wahl, Konstituierung ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern mit für Limeco nutzbringender fachlicher und politischer Erfahrung. Die Gemeinde Dietikon hat als Standortgemeinde das Recht, mit einem Mitglied der Exekutive im Verwaltungsrat vertreten zu sein. ² Der Stadtrat Dietikon teilt dem Kontrollorgan mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Wahl des Verwaltungsrates mit, welche Person er als Verwaltungsratsmitglied vorschlägt. Bei vorzeitigem Rücktritt oder Abberufung eines von der Gemeinde Dietikon vorgeschlagenen Mitglieds des Verwaltungsrates teilt der Stadtrat Dietikon dem Kontrollorgan mit, welche Person neu vorgeschlagen wird. ³ Der Verwaltungsrat wird in der Regel in einer ordentlichen Sitzung des Kontrollorgans und jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt nach erfolgter Wahl am darauffolgenden 1. Mai und endet nach Ablauf der Amtsdauer am 30. April. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen. ⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar. Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und bestimmt seinen Sekretär oder seine Sekretärin.	Anpassung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gemäss heutiger Usanz. Präzisierung zum Vorschlagsrecht der Stadt Dietikon. Die Amtsdauer des Verwaltungsrates dauert neu zwei (bisher vier) Jahre. Das Präsidium wird neu durch das Kontrollorgan gewählt (vgl. Artikel 11 neu lit. a und Anhang zum Anstaltsvertrag).
Organisation (Verwaltungsrat): Artikel 17	Organisation (Verwaltungsrat): Artikel 17	
Oberleitung, Delegation Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Anstalt und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Gründungsvertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Anstalt übertragen sind. Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe des Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte übertragen.	Oberleitung, Delegation ¹ Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Anstalt und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Anstaltsvertrag oder Organisationsreglement einer anderen Stelle der Anstalt übertragen sind. ² Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe des Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Anstalt an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte übertragen.	

Aktueller Gründungsvertrag	Neuer Anstaltsvertrag	Erläuterung zu den Änderungen
Organisation (Verwaltungsrat): Artikel 18	Organisation (Verwaltungsrat): Artikel 18	
Aufgaben Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: - die Leitung der Anstalt; - die Aufsicht über sämtliche der Anstalt angegliederten Betriebe sowie die Erteilung der nötigen Weisungen; - Beschlussfassung über neue Ausgaben gemäss Art. 6 des Gründungsvertrages; - Antragstellung zur neuen Festlegung bzw. Abänderung des Gründungsvertrages sowie des Organisations- und anderer Reglemente an das Kontrollorgan; - Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung und der Entschädigung; - die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; - die Aufsicht sowie das Weisungsrecht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Leitbild, Gründungsvertrag, Reglementen und Weisungen; - die Ausarbeitung des Leitbildes, der Strategie, der Mittelfristplanung; - die Ausarbeitung des Budgets der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie entsprechende Antragstellung zuhanden des Kontrollorganes; - die Vorbereitung der Sitzungen des Kontrollorganes und die Ausführung seiner Beschlüsse; - Begutachtung aller Geschäfte und gegebenenfalls Antragstellung zuhanden des Kontrollorganes sowie Beschlussfassung über alle Geschäfte, soweit diese Aufgabe nicht anderen Organen übertragen ist; - Genehmigung der Voranschläge und der Jahresrechnungen sowie der Geschäftsberichte der der Anstalt untergeordneten Betriebe; - Vertretung der Anstalt vor den Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 7 des Gründungsvertrages.	Aufgaben ¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: a) Leitung der Anstalt; b) Aufsicht über sämtliche der Anstalt angegliederten Betriebe sowie die Erteilung der nötigen Weisungen; c) Beschlussfassung über neue Ausgaben und andere Geschäfte gemäss Artikel 7 (Anhang) des Anstaltsvertrags; d) Antragstellung an die Trägergemeinden zur neuen Festlegung bzw. Abänderung des Anstaltsvertrags nach Genehmigung durch das Kontrollorgan; e) Erlass des Organisationsreglements und anderer Reglemente mit Genehmigung durch das Kontrollorgan gemäss Artikel 11; f) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung und der Entschädigung; g) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; h) Aufsicht sowie das Weisungsrecht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Anstaltsvertrag, Eigentümerstrategie, Reglementen, Weisungen und Leitbild; i) Beschluss über das Leitbild, die Unternehmensstrategie und den Finanz- und Aufgabenplan; j) Antragstellung an das Kontrollorgan zum Budget, der hoheitlichen Entgelte und Risikoabgeltung sowie zu Ausgaben, die der aufsichtsrechtlichen Genehmigung des Kontrollorgans unterliegen; k) Beschluss über die Jahresrechnung mit Genehmigung des Kontrollorgans; l) Beschluss über den Geschäftsbericht; m) in der Regel Vorbereitung der Sitzungen des Kontrollorgans; n) Beschlussfassung über alle Geschäfte, soweit diese nicht anderen Stellen übertragen sind; o) Vertretung der Anstalt vor den Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Anstaltsvertrags; p) Beschlussfassung über den Anschluss von neuen Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten an die Anlagen der Anstalt; das Kontrollorgan ist über solche Verträge zu informieren.	Anpassungen, die sich aus den neuen Kompetenzen gemäss Artikel 7 (Anhang) neu und Artikel 11 neu ergeben.

Aktueller Gründungsvertrag	Neuer Anstaltsvertrag	Erläuterung zu den Änderungen
Organisation (Verwaltungsrat): Artikel 19	Organisation (Verwaltungsrat): Artikel 19	
Beschlussfassung, Organisation, Protokolle Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.	Beschlussfassung, Kontrolle ¹ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. ² Der oder die Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichtscheid. ³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und von dem Sekretär oder der Sekretärin zu unterzeichnen.	
Organisation (Verwaltungsrat): Artikel 20	Organisation (Verwaltungsrat): Artikel 20	
Vergütung Die Vergütung des Verwaltungsrates bestimmt sich aus dem vom Kontrollorgan zu erlassenden Entschädigungsreglement. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen. Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Verwaltungstätigkeit sind zusätzlich zu entschädigen.	Vergütung ¹ Die Vergütung des Verwaltungsrates bestimmt sich aus dem vom Kontrollorgan zu genehmigenden Entschädigungsreglement. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.	Streichung Absatz 2 bisher; wird im Entschädigungsreglement geregelt.
Organisation (Geschäftsleitung): Artikel 21	Organisation (Geschäftsleitung): Artikel 21	
Zusammensetzung Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer und den zur Leitung der Geschäftsbereiche nötigen Mitgliedern.	Zusammensetzung ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin und den zur Leitung der Geschäftsbereiche nötigen Mitgliedern.	
Organisation (Geschäftsleitung): Artikel 22	Organisation (Geschäftsleitung): Artikel 22	
Aufgaben/Kompetenzen Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die operative Unternehmensführung. Die Einzelheiten im Zusammenhang mit deren Aufgaben und Kompetenzen ist im Organisationsreglement geregelt.	Aufgaben, Kompetenzen ¹ Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die operative Unternehmensführung. Die Einzelheiten im Zusammenhang mit deren Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement geregelt.	
Organisation (Revisionsstelle): Artikel 23	Organisation (Revisionsstelle): Artikel 23	
Wählbarkeit Das Kontrollorgan bezeichnet einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder andere juristische Personen sowie staatliche Institutionen bezeichnet werden.	Wählbarkeit ¹ Als Revisionsstelle können befähigte natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder andere juristische Personen sowie staatliche Institutionen gewählt werden.	Streichung erster Satz, da in Artikel 11 neu geregelt.

Aktueller Gründungsvertrag	Neuer Anstaltsvertrag	Erläuterung zu den Änderungen
Organisation (Revisionsstelle): Artikel 24	Organisation (Revisionsstelle): Artikel 24	
Aufgaben Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Gewinns dem Gesetz und diesem Gründungsvertrag entsprechen. Die Organe der Anstalt übergeben der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.	Aufgaben ¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Gewinns dem Gesetz und diesem Anstaltsvertrag entsprechen. ² Der Verwaltungsrat übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.	Präzisierung und Anpassung an die heutige Usanz.
Anstaltsbetrieb: Artikel 25	Anstaltsbetrieb: Artikel 25	
Anstaltsmittel Die durch den Anstaltsbetrieb erwachsenden Verpflichtungen (Betriebskosten) sowie die Investitionskosten der Anstalt werden der Rechnung der Anstalt belastet. Zur vorübergehenden Mittelbeschaffung oder zur Finanzierung bestimmter Aufgaben und Investitionen kann die Anstalt Darlehen aufnehmen.	Finanzierung der Anstalt ¹ Die durch den Anstaltsbetrieb erwachsenden Verpflichtungen (Betriebskosten) sowie die Investitionskosten der Anstalt werden der Rechnung der Anstalt belastet. ² Die Anstalt finanziert sich selbst über Preise und hoheitliche Entgelte für die von den Anstaltsnutzern oder Anstaltsnutzerinnen in Anspruch genommenen Dienstleistungen sowie über die Aufnahme von Fremdkapital.	Präzisierung und Anpassung an die heutige Usanz. Artikel 32 bisher wird im Absatz 2 neu integriert. Der Begriff «Preise» wird im Zusammenhang mit den gewerblichen Tätigkeiten der Anstalt verwendet. Der Begriff «hoheitliche Entgelte» wird im Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der Anstalt verwendet.
Anstaltsbetrieb: Artikel 26	Anstaltsbetrieb: Artikel 26	
Festlegung der Preise und Gebühren Die Anstalt legt die Preise bzw. die Gebühren ihrer gesamten Dienstleistungen so fest, dass insgesamt die Betriebs- und Investitionskosten gedeckt werden und keine Quersubventionierungen zwischen dem Abfall- und dem Abwasserreinigungswesen stattfinden. Die Anstalt orientiert sich bei der Festlegung der Preise und Gebühren nach den anwendbaren Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstellen und Ämtern. Die Anstalt kann nach Massgabe der verwaltungsrechtlichen Grundsätze und sofern dies gesetzlich zulässig ist mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen Gewinne erzielen.	Festlegung der Preise und hoheitlichen Entgelte ¹ Die Anstalt legt im Rahmen der Budgetierung die Preise bzw. die hoheitlichen Entgelte ihrer gesamten Dienstleistungen so fest, dass insgesamt die Betriebs- und Investitionskosten gedeckt werden. Das Abfallwesen und die Abwasserwirtschaft dürfen andere Bereiche nicht quersubventionieren. ² Bei den hoheitlichen Aufgaben orientiert sich die Anstalt bei der Festlegung der hoheitlichen Entgelte an der Gesetzgebung von Bund und Kanton sowie an den einschlägigen Empfehlungen der Fachverbände. ³ Die Anstalt kann, nach Massgabe der verwaltungsrechtlichen Grundsätze und sofern dies gesetzlich zulässig ist, mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen Gewinne erzielen.	Präzisierung, dass sich das Verbot der Quersubventionierung auf die gesetzlich vorgeschriebenen verursachergerecht und gebührenfinanzierten Bereiche beschränkt.
Anstaltsbetrieb: Artikel 27	Anstaltsbetrieb	
Eigentumsverhältnisse Sämtliche Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, sowie die beweglichen Vermögenswerte und das Bar- und Wertchriftenvermögen sind im Eigentum der Anstalt.	aufgehoben	Inhalt ergibt sich bereits aus Artikel 4 neu.

Aktueller Gründungsvertrag	Neuer Anstaltsvertrag	Erläuterung zu den Änderungen
Anstaltsbetrieb: Artikel 28	Anstaltsbetrieb: Artikel 27	
Duldungspflichten der Trägergemeinden Die Trägergemeinden verpflichten sich, sämtliche rechtsgültig bewilligten Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, unbefristet zu dulden.	Duldungspflichten der Trägergemeinden ¹ Die Trägergemeinden verpflichten sich, sämtliche rechtsgültig bewilligten Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, unbefristet zu dulden.	
Anstaltsbetrieb: Artikel 29	Anstaltsbetrieb: Artikel 28	
Anschlüsse am Kanalisationsnetz Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Hauptsammelkanäle der Anstalt sind die von der Baudirektion genehmigten Verordnungen über Abwasseranlagen. Gesuche um Neuanschlüsse bzw. Zweckänderungen bestehender Anschlüsse industrieller und gewerblicher Abwässer an die Hauptsammelkanäle der Anstalt sind dem Verwaltungsrat vor Erteilung einer Bewilligung zur Prüfung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann verlangen, dass Neuanschlüsse oder Zweckänderungen verweigert oder nur mit den zum Schutze der Anlage erforderlichen Bedingungen und Auflagen bewilligt werden.	Anschlüsse am Kanalisationsnetz ¹ Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Hauptsammelkanäle der Anstalt sind die von der zuständigen kantonalen Direktion genehmigten Verordnungen über Abwasseranlagen. ² Gesuche um Neuanschlüsse bzw. Zweckänderungen bestehender Anschlüsse industrieller und gewerblicher Abwässer an die Hauptsammelkanäle der Anstalt sind dem Verwaltungsrat vor Erteilung einer Bewilligung zur Prüfung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann verlangen, dass Neuanschlüsse oder Zweckänderungen verweigert oder nur mit den zum Schutz der Anlage erforderlichen Bedingungen und Auflagen bewilligt werden.	
Anstaltsbetrieb: Artikel 30	Anstaltsbetrieb: Artikel 29	
Wartung Kanalisationsnetze und Zulaufkanäle Die Trägergemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze und Zulaufkanäle jederzeit in fachgemässen Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage gefährden oder beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.	Wartung Kanalisationsnetze und Zulaufkanäle ¹ Die Trägergemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze und Zulaufkanäle jederzeit in fachgemässen Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage gefährden oder beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.	
Anstaltsbetrieb: Artikel 31	Anstaltsbetrieb: Artikel 30	
Nutzung der Anstaltseinrichtungen Die Trägergemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, die Einrichtungen und Dienste der Anstalt zu benutzen. Die Anstalt verpflichtet sich, den Trägergemeinden ihre Einrichtungen und Dienste jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dritten werden die Einrichtungen und Dienste der Anstalt gemäss den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen zur Verfügung gestellt, wobei die Trägergemeinden grundsätzlich immer Vorrang geniessen. Es steht jedoch der Anstalt zu, mit anderen Gemeinden oder Trägern von öffentlichen Aufgaben Verträge abzuschliessen, welche diese während der Vertragsdauer bei der Benutzung der Einrichtungen und Dienste der Anstalt den Trägergemeinden gleichstellen.	Nutzung der Anstaltseinrichtungen ¹ Die Trägergemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, die Einrichtungen und Dienste des Abfallwesens und der Abwasserwirtschaft der Anstalt zu benutzen. ² Die Anstalt verpflichtet sich, den Trägergemeinden ihre Einrichtungen und Dienste jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dritten können die Einrichtungen und Dienste der Anstalt vertraglich zur Verfügung gestellt werden.	Präzisierung der Benutzungspflicht der Trägergemeinden.

Aktueller Gründungsvertrag	Neuer Anstaltsvertrag	Erläuterung zu den Änderungen
Anstaltsbetrieb: Artikel 32	Anstaltsbetrieb:	
Finanzierung der Anstalt Die Anstalt finanziert sich selbst mittels in Rechnungsstellung der von den Anstaltsnutzern in Anspruch genommenen Dienstleistungen sowie mittels Aufnahme von Fremdmitteln.	aufgehoben	Ist in Artikel 25 neu integriert.
Anstaltsbetrieb: Artikel 33	Anstaltsbetrieb: Artikel 31	
Anstellungsbedingungen Für das Personal der Anstalt gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Das Kontrollorgan kann jedoch ein Reglement über die Anstellungsbedingungen des Personals erlassen.	Anstellungsverhältnis ¹ Das Anstellungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. ² Der Verwaltungsrat ist befugt, ein Reglement über die Anstellungsbedingungen des Personals zu erlassen, das der Genehmigung durch das Kontrollorgan bedarf. ³ Soweit das Personalreglement keine Regelung enthält, gilt das kantonale Personalrecht.	Präzisierungen, vor allem entsprechend dem kantonalen Gemeindegesetz.
Kaufmännische Grundsätze: Artikel 34	Kaufmännische Grundsätze: Artikel 32	
Kaufmännische Führung Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.	Führung, Haushalt ¹ Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt, der Haushalt nach den Regeln des kommunalen Haushaltsrechts. ² Das Beteiligungsverhältnis der Trägergemeinden an der Anstalt richtet sich, vorbehaltlich der Regelung bei der Auflösung und Liquidation gemäss Art. 40 dieses Vertrages, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Trägergemeinden im Zeitpunkt per Ende des Vorjahres des massgebenden Ereignisses.	Unterscheidung zwischen unternehmerischer (kaufmännischer) und haushaltsrechtlicher Führung, die vom Gemeindegesetz vorgegeben ist
Kaufmännische Grundsätze: Artikel 35	Kaufmännische Grundsätze: Artikel 33	
Budget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 1. Januar 2010. Die Anstalt erstellt für jedes Geschäftsjahr ein Budget sowie einen Geschäftsbericht und eine Jahresrechnung. Diese besteht aus einer Erfolgsrechnung und einer Bilanz. Die Jahresrechnung wird gemäss den massgebenden gesetzlichen Vorschriften geführt.	Budget, Finanz- und Aufgabenplan, Jahresrechnung und Geschäftsbericht ¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. ² Die Anstalt erstellt für jedes Geschäftsjahr ein Budget, einen Finanz- und Aufgabenplan, eine Jahresrechnung und einen Geschäfts- und Risikobericht. Die Jahresrechnung enthält die gemäss Gemeindegesetz vorgeschriebenen Elemente.	
Kaufmännische Grundsätze: Artikel 36	Kaufmännische Grundsätze: Artikel 34	
Reingewinn/Reinverlust Ein allfälliger Reingewinn wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Ein allfälliger Reinverlust wird dem Eigenkapital belastet.	Ertragsüberschuss/Aufwandüberschuss ¹ Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Ein allfälliger Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital belastet.	

Aktueller Gründungsvertrag	Neuer Anstaltsvertrag	Erläuterung zu den Änderungen
	Publikation und Information: Artikel 35	
--	¹ Die Anstalt nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. ² Sie sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse. ³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Angelegenheiten der Anstalt zu informieren.	Neue Bestimmung aufgrund des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz.
	Schlussbestimmungen: Artikel 37	
Inkrafttreten des Gründungsvertrages Dieser Gründungsvertrag tritt in Kraft, sobald er von allen Trägergemeinden bewilligt worden ist. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach demselben Verfahren, in dem sich die Trägergemeinden die Gemeindeordnung geben.	aufgehoben	Inkraftsetzung ist in Artikel 42 neu geregelt
	Schlussbestimmungen: Artikel 36	
--	Antragstellung ¹ Unterliegt ein Anstaltsgeschäft, wie Änderung oder Auflösung des Anstaltsvertrags, Rechtsformumwandlung oder Genehmigung von Anstaltsausgaben, der Urnenabstimmung durch die Stimmberechtigten der Trägergemeinden und wird die Vorlage vom Kontrollorgan mehrheitlich genehmigt, so haben die Trägergemeinden auf Antrag ihres zuständigen Gemeindeorgans die entsprechende Vorlage ihren Stimmberechtigten an der Urne vorzulegen. Das zuständige Gemeindeorgan gibt eine Abstimmungsempfehlung ab. ² Kommen den Legislativorganen der Trägergemeinden Genehmigungsrechte zu und wird eine solche Vorlage vom Kontrollorgan mehrheitlich genehmigt, so haben die Gemeindevorstände der Trägergemeinden die entsprechende Vorlage den Legislativorganen zu unterbreiten. Die Gemeindevorstände geben eine Abstimmungsempfehlung ab. ³ Abstimmungen, welche Einstimmigkeit voraussetzen, müssen zeitgleich stattfinden.	Präzisierung gemäss Gemeindegesetz bezüglich Urnenabstimmung.

Aktueller Gründungsvertrag	Neuer Anstaltsvertrag	Erläuterung zu den Änderungen
Schlussbestimmungen: Artikel 38	Schlussbestimmungen: Artikel 37	
Änderungen des Gründungsvertrages Änderungen des Gründungsvertrages unterliegen der Zustimmung der Trägergemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates. Für das Quorum gilt Art. 9 Abs. 2 Gründungsvertrag. Für die Änderung des Gründungsvertrages ist die Zustimmung aller Trägergemeinden erforderlich, sofern die Stellung der Trägergemeinden von der zu beschliessenden Änderung grundlegend und unmittelbar betroffen ist.	Änderung des Anstaltsvertrags ¹ Änderungen des Anstaltsvertrags unterliegen der Urnenabstimmung in den Trägergemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates. ² Grundlegende Änderungen im Sinn von § 77 Absatz 2 des Gemeindegesetzes bedürfen der Zustimmung aller Trägergemeinden. Für die übrigen Änderungen genügt die Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden, darunter die Zustimmung von Dietikon oder Schlieren.	Präzisierung bezüglich Urnenabstimmung und Quorum der Trägergemeinden.
Schlussbestimmungen: Artikel 39	Schlussbestimmungen: Artikel 38	
Kündigung des Gründungsvertrages Jede Trägergemeinde kann nach Ablauf von 30 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gründungsvertrages unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres diesen Vertrag kündigen. Die kündigende Trägergemeinde hat keinerlei Ansprüche am Vermögen der Anstalt.	Kündigung des Anstaltsvertrags ¹ Jede Trägergemeinde kann nach Ablauf von 30 Jahren seit Inkrafttreten des Gründungsvertrages im Jahr 2010 unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres diesen Vertrag kündigen. ² Die kündigende Trägergemeinde hat keinerlei Ansprüche am Vermögen der Anstalt.	Inhaltlich unverändert.

Aktueller Gründungsvertrag	Neuer Anstaltsvertrag	Erläuterung zu den Änderungen
Schlussbestimmungen: Artikel 40	Schlussbestimmungen: Artikel 39	
Haftung der Trägergemeinden Die Trägergemeinden haften nach der Anstalt anteilmässig und solidarisch für die Verbindlichkeiten der Anstalt. Der Anteil jeder Gemeinde bestimmt sich nach deren Einwohnerzahl. Verpflichtungen aus Aufgaben, an denen nicht alle Trägergemeinden beteiligt sind, werden anstaltsintern nur den beteiligten Gemeinden belastet.	Haftung der Trägergemeinden ¹ Für widerrechtliche Schädigungen Dritter durch die Anstalt gilt das kantonale Haftungsgesetz. ² Die Trägergemeinden haften subsidiär und solidarisch für andere, insbesondere vertragliche Verbindlichkeiten mit einer Obergrenze von CHF 250 Millionen. Die interne Haftung richtet sich nach der anteiligen Einwohnerzahl jeder Trägergemeinde an der gesamten Einwohnerzahl sämtlicher Trägergemeinden zum Zeitpunkt per Ende des Vorjahres des massgebenden Ereignisses. ³ Für Verpflichtungen aus Dienstleistungen, an denen nicht alle Trägergemeinden beteiligt sind, haften nur die beteiligten Gemeinden. ⁴ Das Haftungsrisiko der Trägergemeinden wird abgegolten. Die Abgeltung a) wird durch die gewerbliche Tätigkeit von Limeco finanziert; b) wird vom Kontrollorgan im Rahmen des Budgets auf Basis der letzten Jahresrechnung genehmigt; c) beträgt mindestens 1% bis maximal 10% des Entgelts des in der Kehrlichverwertungsanlage eingelieferten gewerblichen Abfalls; eine Auszahlung darf jedoch nicht zu einem negativen Jahresergebnis von Limeco führen; d) erfolgt im gleichen Verhältnis wie die Haftung.	In Absatz 1 und 2 neu wird die Haftung der Trägergemeinden klarer geregelt und zwischen zwingender und freiwilliger Haftung unterschieden. Neu wird das Haftungsrisiko der Trägergemeinden im freiwilligen Bereich der vertraglichen Verpflichtungen betraglich begrenzt und abgegolten.
Schlussbestimmungen: Artikel 41	Schlussbestimmungen: Artikel 40	
Auflösung und Liquidation Die in Artikel 1 genannten Gemeinden können die Auflösung und Liquidation der Anstalt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Für diesen Beschluss bedarf es der Einstimmigkeit. Die Liquidationsanteile der einzelnen Trägergemeinden werden nach deren Einwohnerzahl bestimmt. Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht anderen Personen übertragen wird.	Auflösung und Liquidation ¹ Die in Artikel 1 genannten Trägergemeinden können die Auflösung und Liquidation der Anstalt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Für diesen Beschluss bedarf es der Einstimmigkeit. Die Liquidationsanteile der einzelnen Trägergemeinden werden nach deren Einwohnerzahl zum Zeitpunkt per Ende des Vorjahres des massgebenden Ereignisses und nach Beteiligung an den Aufgaben gemäss Artikel 39 Absatz 3 bestimmt. ² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht anderen Personen übertragen wird.	Präzisierung zu den Liquidationsanteilen der Trägergemeinden in Absatz 1 neu.
	Schlussbestimmung: Artikel 41	
--	Aufhebung des Gründungsvertrags ¹ Der Gründungsvertrag vom 27.9.2009 wird aufgehoben.	

Aktueller Gründungsvertrag	Neuer Anstaltsvertrag	Erläuterung zu den Änderungen
Schlussbestimmung: Artikel 42	Schlussbestimmung: Artikel 42	
Inkrafttreten des Gründungsvertrages Dieser Gründungsvertrag wird abgeschlossen unter Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher Trägergemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Sie ist unter den nämlichen Voraussetzungen abänderbar. Der Gründungsvertrag sowie dessen Abänderungen treten mit der entsprechenden regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.	Inkrafttreten des Anstaltsvertrages Der Verwaltungsrat setzt den Anstaltsvertrag nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	Präzisierung zur Inkraftsetzung.

Vergleich Finanzkompetenzen

Das Kontrollorgan wird mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet, um die Aufsicht der Trägergemeinden über die Anstalt wahrnehmen zu können. Wie es für den selbstständigen Status der Anstalt gemäss Gemeindegesetz angedacht ist, erhalten Verwaltungsrat und Geschäftsleitung ihrerseits höhere Finanzkompetenzen und Limeco somit mehr unternehmerischen Handlungsspielraum. Die Finanz- und Steuerungskompetenzen werden in einem Anhang zu Artikel 7 systematischer dargestellt, um bisherige Auslegungsfragen zukünftig zu vermeiden.

Ein direkter Vergleich zwischen dem aktuellen Gründungsvertrag und dem neuen Anstaltsvertrag ist hier nicht möglich. Deshalb erfolgt keine tabellarische Gegenüberstellung.

Aktueller Gründungsvertrag: Artikel 6 Finanzkompetenzen

Gebundene Ausgaben und Ausgaben im Rahmen des Budgets

Der Verwaltungsrat (nachfolgend in diesem Artikel "VR") und soweit die Kompetenzen delegiert sind die Geschäftsleitung (nachfolgend in diesem Artikel "GL") beschliessen in eigener Kompetenz über Ausgaben, die im Budget enthalten oder zwingende Folge von Bestimmungen dieses Gründungsvertrages (insbesondere zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig, gebundene Kosten), früherer Verbandsbeschlüsse (inkl. Beschlüsse des Zweckverbandes "Gemeindeverband Kläranlage Limmattal") oder gesetzlicher Bestimmungen und rechtskräftiger gerichtlicher Urteile sind. Neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabepositionen bedürfen eines besonderen Kreditbeschlusses der Trägergemeinden, wenn sie einmalig CHF 2'000'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 100'000.-- übersteigen. Der VR bzw. die GL vergeben Arbeiten und Lieferungen im Rahmen bewilligter Kredite. Die Einzelheiten sind im Reglement über die Ausgabenkompetenz für den ordentlichen Betrieb der anstaltseigenen Anlagen geregelt.

Neue und nicht im Budget enthaltene Ausgaben

Die Finanzkompetenzen für neue und im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder die über die darin enthaltenen Beträge hinausgehen, sind wie folgt geregelt:

	Einmalige Aufwendungen	Jährlich wiederkehrende Aufwendungen
a) GL	bis CHF 20'000.-- im Einzelfall	bis CHF 10'000.-- im Einzelfall
	bis CHF 200'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag	bis CHF 100'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag
b) GL mit Zustimmung des Präsidenten oder Vizepräsidenten des VR	über CHF 20'000.-- bis CHF 50'000.-- im Einzelfall	über CHF 10'000.-- bis CHF 25'000.-- im Einzelfall
	über CHF 200'000.-- bis CHF 500'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag	über CHF 100'000.-- bis CHF 250'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag
c) VR	über CHF 50'000.-- bis CHF 200'000.-- im Einzelfall	über CHF 25'000.-- bis CHF 50'000.-- im Einzelfall
	über CHF 500'000.-- bis CHF 2'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag	über CHF 250'000.-- bis CHF 500'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag
d) Kontrollorgan	über CHF 200'000.-- bis CHF 2'000'000.-- im Einzelfall	über CHF 50'000.-- bis CHF 100'000.-- im Einzelfall
	über CHF 2'000'000.-- bis CHF 5'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag	über CHF 500'000.-- bis CHF 1'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag
e) Trägergemeinden	über CHF 2'000'000.-- im Einzelfall	über CHF 100'000.-- im Einzelfall
	wenn CHF 5'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag überschritten werden	wenn CHF 1'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag überschritten werden

Neuer Anstaltsvertrag: Artikel 7 Finanz- und Steuerungskompetenzen

¹⁾ Die Finanz- und Steuerungskompetenzen richten sich nach der Tabelle im Anhang zu diesem Anstaltsvertrag.

Anhang Finanz- und Steuerungskompetenzen

Arten von Beschlüssen	Zuständigkeiten				
	Stimmberechtigte der Trärgemeinden an der Urne	Gemeindevorstände Trärgemeinden	Kontrollorgan	Verwaltungsrat	Geschäftsleitung
Steuerungs- und Kontrollinstrumente					
Budget			Beschluss	Antrag	Ausarbeitung und Antrag
Finanz- und Aufgabenplan			Kenntnisnahme	Beschluss	Ausarbeitung und Antrag
Hoheitliche Entgelte (vor Genehmigung Budget)			Beschluss	Antrag	Ausarbeitung und Antrag
Festlegung Risikoabgeltung gemäss Artikel 39 Absatz 4			Beschluss	Antrag	Ausarbeitung und Antrag
Jahresrechnung			Genehmigung	Beschluss	Ausarbeitung und Antrag
Geschäfts- und Risikobericht			Kenntnisnahme	Beschluss	Ausarbeitung und Antrag
Strategische Planungsinstrumente					
Änderung des Anstaltsvertrags	Beschluss		Genehmigung	Antrag	
Eigentümerstrategie		Erlass		Anhörung	Anhörung
Unternehmensstrategie			Kenntnisnahme	Beschluss	
Leitbild			Kenntnisnahme	Beschluss	
Mitglieder des Verwaltungsrats		Stadt Dietikon: Vorschlagsrecht für 1 VR-Mitglied	Wahl und Abberufung	Vorschlagsrecht	
Verwaltungsratspräsident			Wahl und Abberufung	Vorschlagsrecht	
Revisionsstelle			Wahl	Antrag	Evaluation
Ausgaben					
Einmalige, budgetierte Ausgaben	> 30 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 10 Mio. ≤ 30 Mio. CHF aufsichtsrechtlicher Ausgaben- vorbehalt gemäss Artikel 7	> 1 Mio. ≤ 10 Mio. CHF endgültig, > 10 Mio. ≤ 30 Mio. CHF unter aufsichts- rechtlichem Ausgabenvorbehalt gemäss Artikel 7, > 30 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 1 Mio. CHF
Wiederkehrende, budgetierte Ausgaben	> 3 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 1 Mio. ≤ 3 Mio. CHF aufsichtsrechtlicher Ausgaben- vorbehalt gemäss Artikel 7	> 100'000 ≤ 1 Mio. CHF endgültig, > 1 Mio. ≤ 3 Mio. CHF unter aufsichts- rechtlichem Ausgabenvorbehalt gemäss Artikel 7, > 3 Mio. CHF unter Vorbehalt auf- sichtsrechtliche Genehmigung	≤ 100'000 CHF

Arten von Beschlüssen	Zuständigkeiten				
	Stimmberechtigte der Trärgemeinden an der Urne	Gemeindevorstände Trärgemeinden	Kontrollorgan	Verwaltungsrat	Geschäftsleitung
Einmalige, nicht budgetierte Ausgabe	> 30 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 4 Mio. ≤ 30 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung	> 500'000 ≤ 4 Mio. CHF endgültig, > 4 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 500'000 CHF
Budgetierte, gebundene Ausgaben			Kenntnisnahme	> 2 Mio. CHF	≤ 2 Mio. CHF
Nicht budgetierte, gebundene Ausgaben			Kenntnisnahme	> 1 Mio. CHF	≤ 1 Mio. CHF
Neu wiederkehrende, nicht budgetierte Ausgaben	> 3 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 500'000 ≤ 3 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung	> 50'000 ≤ 500'000 CHF endgültig, > 500'000 CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 50'000 CHF
Zusatzausgaben	Genehmigung der Erhöhung bereits beschlossener Ausgaben: sinngemässe Anwendung von § 108 und 109 Gemeindegesetz		Genehmigung der Erhöhung bereits beschlossener Ausgaben: sinngemässe Anwendung von § 108 und 109 Gemeindegesetz	Beschluss der Erhöhung bereits beschlossener Ausgaben: sinngemässe Anwendung von § 108 und 109 Gemeindegesetz	Beschluss der Erhöhung bereits beschlossener Ausgaben: sinngemässe Anwendung von § 108 und 109 Gemeindegesetz
Beteiligungen					
Beteiligungen an, Übernahmen und Gründungen von Unternehmen sowohl im Finanz- als auch im Verwaltungsvermögen, budgetiert	> 8 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 1 Mio. ≤ 8 Mio. CHF aufsichtsrechtlicher Ausgabenvorbehalt gemäss Artikel 7	≤ 1 Mio. CHF endgültig, > 1 Mio. ≤ 8 Mio. CHF unter aufsichtsrechtlichem Ausgabenvorbehalt gemäss Artikel 7, > 8 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	
Beteiligungen an, Übernahmen und Gründungen von Unternehmen sowohl im Finanz- als auch im Verwaltungsvermögen, nicht budgetiert	> 8 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 1 Mio. ≤ 8 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 1 Mio. CHF endgültig, > 1 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	

Grundstücke betreffend Verwaltungsvermögen					
Erwerb, budgetiert	> 50 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung			> 1 Mio. ≤ 50 Mio. CHF endgültig, > 50 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 1 Mio. CHF
Veräusserung (nach vorgängiger Entwicklung durch den Verwaltungsrat), budgetiert	> 30 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung			> 1 Mio. CHF ≤ 30 Mio. CHF endgültig, > 30 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 1 Mio. CHF
Erwerb, nicht budgetiert	> 50 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 5 Mio. ≤ 50 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 5 Mio. CHF endgültig, > 5 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	
Veräusserung (nach vorgängiger Entwicklung durch den Verwaltungsrat), nicht budgetiert	> 30 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 3 Mio. ≤ 30 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 3 Mio. CHF endgültig, > 3 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	
Grundstücke betreffend Finanzvermögen					
Erwerb, budgetiert	> 50 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung			> 1 Mio. ≤ 50 Mio. CHF endgültig, > 50 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 1 Mio. CHF
Veräusserung, budgetiert	> 30 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung			> 1 Mio. CHF ≤ 30 Mio. CHF endgültig, > 30 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 1 Mio. CHF
Erwerb, nicht budgetiert	> 50 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 5 Mio. ≤ 50 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 5 Mio. CHF endgültig, > 5 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	
Veräusserung, nicht budgetiert	> 30 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 3 Mio. ≤ 30 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 3 Mio. CHF endgültig, > 3 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	

Dietikon, 8. September 2025